

Posteingang
02. Sep. 2021
RA Dr. Riemer

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25. August 2021

Seite 1 von 2

Herrn
Dr. Martin Riemer
Pingsdorfer Str. 89
50321 Brühl

Posteingang
02. Sep. 2021
RA Dr. Riemer

Aktenzeichen 2021-0005445
bei Antwort bitte angeben

Laura Kreutz
Telefon 0211 855-3934
Telefax 0211 855-
laura.kreutz@mags.nrw.de

Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zur Impfpriorisierungsgruppe 3 vom 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Riemer,

Ihr erneutes Schreiben haben wir am 26. Juli erhalten. Wie gewünscht
finden Sie im Anhang den 19. Erlass, veröffentlicht am 5. Mai 2021.

Sie wünschen außerdem einen Informationszugang zu Quellen, aus
denen sich ergibt, welche Stellen sich mit welchen Argumenten gegen die
Ausnahme der Rechtsanwälte bei der Impfpriorisierung gemeldet haben.
Die entsprechenden Anfragen, unter Berücksichtigung der
Datenschutzbestimmungen, habe ich ebenfalls beigefügt.

Zusammenfassend kann ich Ihnen mitteilen, dass vereinzelt
Rechtsanwälte bzw. ein Mitglied des Landtags mit folgenden
Sachverhalten an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen herangetreten sind:

- Bezugnahme auf den direkten Kontakt mit Mandanten (teilweise in
der Häuslichkeit der Mandanten oder im eigenen Büro ohne
Lüftungsanlagen).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

- Wunsch die entscheidungserheblichen Gründe mitzuteilen, warum die Berufsgruppe der Staatsanwälte, Richter und sonstigen staatlichen Justizmitarbeiter der Gruppe der Rechtsanwälte und Steuerberater vorgezogen wurde.
- Wunsch unverzüglich auch der Berufsgruppe der Rechtsanwälte und deren Beschäftigten ein Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter zu unterbreiten.
- Hilfsweise begründet mitzuteilen, wann die Berufsgruppe der Rechtsanwälte mit einem Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter rechnen können.
- Klarstellung, dass eine Differenzierung zwischen staatlicher und freiberuflicher Rechtsanwendung unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes nicht zu rechtfertigen sei.

Ich hoffe, meine Erläuterungen helfen Ihnen nun abschließend weiter. Aufgrund der aktuellen Verfügbarkeit von Impfstoffen gehe ich davon aus, dass Sie und alle Rechtsanwaltskolleginnen und -kollegen ein Impfangebot unterbreitet bekommen haben und wünsche Ihnen somit abschließend alles Gute und weiterhin viel Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sandra Dybowski



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 05. Mai 2021

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 29. April 2021

- Anlagen: 1. Formular für Kontaktpersonen
2. Arbeitgeberbescheinigung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen wird wie folgt fortgesetzt:

1. Impfung weiterer Personen nach §§ 3 und 4 CoronaimpfV

Ab dem 6. Mai 2021 können folgende Personengruppen über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen einen Impftermin buchen. Hierfür sind die bislang zugewiesenen Impfstoffkontingente zu nutzen.

- Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren

Anspruchsberechtigt sind maximal zwei Kontaktpersonen je Schwangerer bzw. je nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person.

Als Nachweis für Kontaktpersonen ist das anliegende Formular zu verwenden (Anlage 1).

Kontaktpersonen von Schwangeren (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV) haben darüber hinaus eine Kopie des Mutterpasses vorzulegen.

Kontaktpersonen von sich nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Personen haben eine Kopie des Nachweises der Pflegekasse über den Pflegegrad der pflegebedürftigen Person vorzulegen. Die Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen müssen nicht als Pflegepersonen bei der Pflegekasse benannt sein. Das Alter und die Art der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigung der pflegebedürftigen Person sind für die Impfberechtigung unerheblich.

- Eltern von schwer erkrankten Minderjährigen

Eltern von minderjährigen Kindern mit einer Vorerkrankung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV, die selbst nicht geimpft werden können, sind den Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen gleichgestellt.

Dem Impfzentrum ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass das Kind der Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV zuzuordnen ist. Eine Pflegebedürftigkeit ist nicht nachzuweisen.

- Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 2) beizubringen.

- Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogeriemärkten
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 2) beizubringen.

- Beschäftigte an weiterführenden Schulen
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 2) beizubringen.

- Beschäftigte im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 2) beizubringen.

- Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 2) beizubringen.

- Beschäftigte in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 2) beizubringen.

- Beschäftigte im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz

Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 2) beizubringen.

Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

2. Impfung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz

Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht oder tätig sind, sind bis zum 31. Mai 2021 aus den bereits zugewiesenen Impfstoffkontingenten Impfangebote zu unterbreiten. Sofern vorhanden, können hierzu auch Restmengen des Impfstoffs der Firma Johnson & Johnson verwendet werden.

Für die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes sowie die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren stehen gesonderte Impfstoffmengen zur Verfügung. Die jeweiligen tatsächlichen Bedarfe in diesen Einrichtungen sind dem MAGS von den Impfzentren spätestens bis zum 14. Mai 2021 – getrennt nach Bewohnerschaft und Beschäftigten – mitzuteilen (impfung-corona@mags.nrw.de).

Das MAGS wird den Impfzentren entsprechend des gemeldeten Bedarfs der EAE und der ZUE Impfstoff über das Bestellportal zur Verfügung stellen. Für die Beschäftigten dieser Einrichtungen kommt Impfstoff der Firma BioNTech zu Anwendung, für die Bewohnerschaft Impfstoff der Firma Johnson & Johnson.

3. Impfungen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit starkem Infektionsgeschehen

Seite 5 von 5

Zu möglichen Impfungen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit einem erhöhten Infektionsgeschehen wird das MAGS mit einem gesonderten Erlass auf die Kreise und kreisfreien Städte zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann

Von:

Gesendet: Montag, 8. Februar 2021 13:45

An:

Betreff: Anfrage Impftermin

Guten Tag

Ich möchte heute um einen baldigen Impftermin bitten Aus folgenden Gründen bitte ich um eine Einzel Fall Entscheidung 1. Ich bin als Anwalt ein Organ der Rechtspflege 2. Ich bin in Vorstand mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen tätig 3. Ich bin Ehemann meiner Frau XXX die im Krankenhaus XXX jeden Tag Corona Patienten Kontakt hat Ich muss einsatzfähig bleiben !!

Ich bin am XX.XX.XXXX geboren !

Privat Adresse

XXX

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr.jur. XXX

KANZLEI XXX

Von:

Gesendet: Mittwoch, 23. Dezember 2020 14:49

An:

Betreff: Anfrage zur Impf-Priorität von Rechtsanwälten

Priorität: Hoch

Anfrage zur Impf-Priorität von Rechtsanwälten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Justiz wird mit erhöhter Priorität bei der jetzt anstehenden Corona-Impfung berücksichtigt.

Nach der Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums, die am 18. Dezember, veröffentlicht wurde sollen zuerst Menschen mit Risiko für schwere Krankheitsverläufe und Personal im Gesundheitswesen sowie dann folgend Beschäftigte in wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge vorrangig geimpft werden.

Der Wortlaut der Verordnung definiert die Gruppe mit erhöhter Priorität wie folgt: „Personen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei den Streitkräften, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich Technisches Hilfswerk und in der Justiz“ (§ 4 Nr. 3 CoronaImpfV).

§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmt, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges und mithin besonderes Organ der Rechtspflege ist.

Verfügen Sie über Informationen darüber, ob somit auch Rechtsanwälte – als Organe der Rechtspflege bzw. als Teil der Justiz - über eine erhöhte Impf-Priorität gemäß § 4 Nr. 3 CoronaImpfV verfügen?

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

Von:

Gesendet: Freitag, 23. April 2021 15:44

An:

Betreff: Antrag: Impftermin gegen COVID-19 als Rechtsanwalt mit laufendem Mandantenkontakt und Gerichtsterminen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Rechtsanwalt (geboren am [REDACTED], niedergelassen in der Kanzlei [REDACTED] in Köln und auf Insolvenzrecht sowie Prozessführung spezialisiert XXX

Auf Grund der aktuellen pandemiebedingten Wirtschaftslage habe ich laufend persönliche Mandantengespräche zur Klärung der Insolvenzantragspflicht und Vornahme dringender Sanierungsmaßnahmen. Diese Gespräche finden häufig vor Ort im Unternehmen des Mandanten statt und können nicht per Video-Call erledigt werden. Eine Insolvenzverschleppung stellt eine Straftat dar und führt zur persönlichen Haftung des Geschäftsleiters, daher ist stets Eile geboten.

Zudem vertrete ich bundesweit Insolvenzverwalter in Gerichtsverfahren und habe daher laufend Gerichtstermine, die in vielen Fällen nicht per Video-Call stattfinden. Außerdem muss ich dazu per Bahn mit entsprechenden Kontakten anreisen.

Ich muss diese Termine als Organ der Rechtspflege wahrnehmen und bin daher täglich der akuten Gefahr einer COVID-19-Infektion ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich als systemrelevantes Organ der Rechtspflege höflich um einen **möglichst zeitnahen Impftermin** gegen die COVID-19-Infektion; ich stehe jederzeit auf Abruf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

--

XXX

Rechtsanwalt

Wirtschaftsmediator

privat:

XXX

Kanzlei:

Standort XXX

Von:
Gesendet: Mittwoch, 28. April 2021 09:05
An:
Cc:
Betreff: Corona Impfung - Prio-Liste

Impfzentrum Düsseldorf/Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Eheleute/Rechtsanwälte

Per e-mail

28. April 2021

Corona Impfung

Priorisierungsgruppe 3 / Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, uns aufgrund unserer Tätigkeit als Rechtsanwälte in Ihre Impfwarteliste für die Priorisierungsgruppe 3 aufzunehmen.

Seit dem 08.02.2021 sind Rechtsanwälte anerkannt, aufgrund ihrer Tätigkeit in der Rechtspflege mit 'erhöhter Priorität' ein Impfangebot zu erhalten.

Unsere Tätigkeiten als Rechtsanwälte bestehen hauptsächlich darin, Mandantengespräche - auch in Präsenz - zu führen, Gerichtstermine weiterhin auch vor Ort wahrzunehmen, teilweise Mandanten in Haft aufzusuchen und sie bei polizeilichen Vernehmungen/Haftprüfungen zu begleiten.

Ich (XXX) bin als einziges Kind zudem Kontaktperson meiner verwitweten 85jährigen Mutter und besuche sie regelmäßig.

Ein Nachweis über unsere Zulassung als Rechtsanwälte finden Sie anbei bzw. weiter unten.

Sollten weitere Nachweise/Informationen erforderlich sein, bitten wir um Ihre Nachricht unter obigen Mobilnummern. Terminlich sind wir beide insgesamt flexibel und kommen auch gerne spontan kurzfristig vorbei. Bitte schicken Sie uns einen Code per SMS oder e-mail.

Bitte beachten Sie auch die Dokumentation im Anhang; meine Frau liest in cc zudem mit.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX

Anlagen: Dokumentation Anwaltstätigkeit, nachprüfbar unter
<http://www.rechtsanwaltsregister.org>

Datum: 05.05.2021 23:30

Von:

An:

Kopie An:

Betreff: Corona Schutzimpfung für Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit infolge der Öffnung der Impfmassnahmen für die Priorisierungsgruppe 3 ab dem 06.05.2021 Unklarheit herrscht, ob auch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu den Berufsgruppen gehören, die sich ab sofort zur Impfung anmelden können oder nicht und weder die Pressemitteilung des Herrn Minister noch die Berichte in den Medien geschweige denn die Angaben auf den Homepages des BRAK oder RAK Hamm eindeutig sind bitte ich um Klarstellung! Kann ich mich morgen für einen Impftermin anmelden oder nicht?!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

XXX

Rechtsanwältin

Von:

Gesendet: Dienstag, 2. März 2021 11:45

An:

Cc:

Betreff: Corona-Impfung als Priorisierungsstufe 1 gleichgestellter Berufsbetreuerin mit häufigem Kontakt in Altenheimen usw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut anliegendem Erlass ist mir ein Impfangebot zu unterbreiten - siehe Anlage. Nur de facto weiß keiner davon was unter der Corona-Meldenummer noch in den Gesundheitsämtern noch geht es online.

Ich erwarte jetzt also Ihr Impfangebot oder eine Aufklärung per Email

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund und munter!

XXX

Rechtsanwältin

Rechtliche Betreuungen

Von:

Gesendet: Mittwoch, 12. Mai 2021 17:05

An:

Betreff: Corona-Impfung als Rechtsanwalt - rechtsmittelfähiger Bescheid erbeten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Presse ist zu entnehmen, dass Ihr Haus in der letzten Wochen bekanntgegeben habe, dass fortan (nur) bestimmte Personengruppen aus der „Impfgruppe 3“ (§ 4 CoronalmpfV) in den Impfzentren gegen „Corona“ geimpft werden. Die Öffnung sei u.a. für Staatsanwälte, Richter und Rechtsreferendare erfolgt, nicht hingegen für Rechtsanwälte.

Ich habe vollstes Verständnis für eine Differenzierung zwischen den einzelnen Impfgruppen und auch innerhalb der Impfgruppen nach den einzelnen Tatbestands-Nummern. Ich verstehe und es ist absolut richtig, dass der knappe Impfstoff gerecht von Ihnen verteilt werden muss, und dies ist gewiss keine leichte und angenehme Aufgabe.

Sollte dieser Sachverhalt zutreffen, so verstößt er gleichwohl meines Erachtens insofern gegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronalmpfV und gegen die höherrangigen Gleichheitssätze, als er ohne sachlichen Grund innerhalb des § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronalmpfV weiter differenziert und Staatsanwälte, Richter und Rechtsreferendare gegenüber Rechtsanwälten zu bevorzugen. Ferner erschließt sich mir nicht, weshalb Rechtsreferendare „in besonders relevanter Position ... in der Justiz und Rechtspflege“ tätig sein sollen, Rechtsanwälte hingegen nicht.

Ich bitte Sie daher um Bestätigung dieses Sachverhalts und Ihrer Entscheidung nebst Mitteilung, dass ich als unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronalmpfV fallender Rechtsanwalt keine Impfung im Impfzentrum Münster erhalten werde. Bitte tun Sie dies in einer Form, die es mir ermöglicht, Ihre Entscheidung mit Rechtsbehelfen anzugreifen.

Vielen Dank und freundliche Grüße

XXX

Rechtsanwalt · Mitglied der Geschäftsleitung

Von:

Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 19:34

An:

Betreff: Coronaimpfung für Personengruppe erhöhter Priorität

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich gehöre als Rechtsanwalt zur Personengruppe „erhöhter Priorität“ und würde Sie bitten mir zu einem Ihnen nächstmöglichen Zeitpunkt einen Impftermin zu anbieten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Von:

Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 08:57

An:

Betreff: Coronaschutzimpfung für Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Berichterstattung in der lokalen Presse ist die Verunsicherung in unserer Kanzlei groß, ob wir Anwälte und unserer Mitarbeiterinnen aktuell impfberechtigt sind. Wir gehören nach den uns vorliegenden Informationen zur Gruppe der Impfberechtigten mit erhöhter Priorität und haben demnach Termine gebucht. Jetzt erreicht uns die Information, dass unsere Personengruppe an den Impfzentren abgewiesen werden. Ich bitte um zeitnahe Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwältin

Fachanwältin f. Arbeitsrecht

Fachanwältin f. Verkehrsrecht

Bürozeiten:

Mo – Fr 8:00 – 13:00 Uhr

und 14:00 – 17:30 Uhr

Diese E-Mail einschließlich der Anhänge ist vertraulich, enthält das Ergebnis anwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit und ist daher allein für den Gebrauch durch den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Dritten ist das Lesen, Verteilen und Weiterleiten dieser E-Mail sowie jedwedes Vertrauen auf deren Inhalt untersagt. Wir bitten, eine fehlgeleitete E-Mail unverzüglich vollständig zu löschen und uns eine Nachricht zukommen zu lassen.

Für weitere Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen verweisen wir auf unsere Homepage:

Von:

Gesendet: Freitag, 23. April 2021 14:20

An:

Cc:

Betreff: Coronavirus-Schutzimpfung: Registrierung für Angehörige der Priorisierungsgruppe 3 (§ 4 CoronImpfV)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt gehöre ich gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b)** der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) zum Kreis der Personen, die **mit erhöhter Priorität** Anspruch auf eine Schutzimpfung haben. In der aktuellen Fassung der Coronavirus-Impfverordnung wurde der Begriff "Justiz" um den Zusatz **"und Rechtspflege"** ergänzt. In der Begründung dazu heißt es: "Unter den Begriff der Rechtspflege fallen insbesondere auch **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** sowie Notarinnen und Notare". Ich bin aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt erhöhten Infektionsrisiken ausgesetzt, da ich regelmäßig **zwingenden persönlichen Mandantenkontakt** habe und regelmäßig **Gerichtstermine** wahrnehmen muss, die ungeachtet der Corona-Pandemie weiterhin **in persönlicher Präsenz** aller Beteiligten stattfinden. In den genannten Situationen setze ich auch Dritte erhöhten Infektionsrisiken aus. Aufgrund der vorstehenden Umstände bin ich als Rechtsanwalt "in besonders relevanter Position" tätig und daher mit erhöhter Priorität – als Angehöriger der Priorisierungsgruppe 3 – impfberechtigt.

Der von mir zwecks Vereinbarung eines Termins zur Schutzimpfung kontaktierte **Hausarzt** hat mir mitgeteilt, er könne bis auf Weiteres **keine Patienten impfen**, bei denen die Impfung **aus beruflichen Gründen** indiziert sei. Die ihm zur Verfügung gestellten Impfdosen reichten derzeit nur für eine Impfung von Patienten, bei denen die Impfung aus gesundheitlichen Gründen indiziert sei. Für eine Impfung von Personen, die – wie ich – aus beruflichen Gründen mit erhöhter Priorität impfberechtigt seien, sei **ausschließlich die Impfkoordination der Stadt XXX zuständig**.

Frau XXX, die Office Managerin des XXX Standorts unserer Sozietät, hat die Impfkoordination der Stadt XXX **per E-Mail am Montag, 19. April 2021 kontaktiert** und um Mitteilung weiterer Informationen bezüglich des Erhalts von Zugangs-IDs zum Terminbuchungssystem für die Rechtsanwälte unserer Sozietät gebeten. Auf diese E-Mail hat die Impfkoordination der Stadt XXX leider **bis heute nicht reagiert**.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat in seiner gestrigen Rede im Bundesrat angekündigt, dass Angehörige der Priorisierungsgruppe 3 **voraussichtlich ab Mai 2021** geimpft werden können. Ich gehe angesichts dessen davon aus, dass eine Terminvereinbarung zur Schutzimpfung für Personen, die – wie ich – aufgrund ihres Berufs zur Priorisierungsgruppe 3 gehören, **zeitnah** erfolgen kann.

Angesichts dessen bitte ich Sie darum, mir mitzuteilen, wann und wie ich einen Zugang zum Terminbuchungssystem der Stadt XXX erhalte. Sollte es derzeit technische Probleme oder andere Umstände geben, die eine Terminvereinbarung über das Terminbuchungssystem unmöglich machen, so bitte ich Sie, mich zumindest händisch auf eine Warteliste oder Ähnliches aufzunehmen.

Die gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Coronavirus-Impfverordnung notwendige **Bestätigung** über die Umstände, die mich mit erhöhter Priorität zur Impfung berechtigen, ist von unserer Sozietät **bereits erstellt** worden. Ich lege die Bestätigung zum Impftermin selbstverständlich gerne vor.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen und bin für heute

mit besten Grüßen

Ihr

XXX

Rechtsanwalt

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 10:22

An: ZF STK Presse (STK)

Betreff: Prioritätsgruppe 3 (§4 Abs.1 Nr.4 b CoronaimpfV)

Priorität: Hoch

Rechtsanwalt XXX

An:

Land Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Unser Zeichen: XXX

Betr.: Eröffnung der Prioritätsgruppe 3 (§4 Abs.1 Nr.4 b CoronaimpfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innenminister von NRW hat die Prioritätsgruppe 3 ab heute eröffnet:

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/impfkampagne-nordrhein-westfalen-minister-laumann-stellt-weiteren-impffahrplan-vor>

Nach §4 Abs.1 Nr.4 b) CoronaimpfV haben Personen, die in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

https://www.gesetze-im-internet.de/coronaimpfv_2021-04/4.html

Unter den Begriff "Rechtspflege" fallen insbesondere auch die Rechtsanwälte (Gesetzbegründung (S.30)):

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaimpfV_RefE_mit_Begruendung_100321.pdf

Die Mitteilung von Herrn Laumann trägt dem jedoch merkwürdiger Weise nicht Rechnung, weil Rechtsanwälte contra legem nicht genannt werden.

Vor dem Hintergrund der Regelung in §4 Abs.1 Nr.4 b) CoronaimpfV nehme ich an, dass es sich um ein Versehen handelt.

Ich bitte Sie aus gegebenem Anlass, dass Sie kurzfristig die Gründe für die Benachteiligung von Rechtsanwälten gegenüber Richtern und Staatsanwälten mitteilen oder den Fehler unverzüglich korrigieren.

MfG

Rechtsanwalt XXX

Von:

Gesendet: Samstag, 8. Mai 2021 11:01

An:

Betreff: Frage zum Impftermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem meine Frau und ich von der Rechtsanwaltskammer Köln informiert wurden, dass wir als Rechtsanwälte zur Gruppe 3 gehören und uns bereits impfen lassen dürfen, haben wir für den 11.05. einen Termin im Impfzentrum in Köln gebucht. Nun lesen wir aber auf der Seite der Anwaltskammer, dass Rechtsanwälte möglicherweise doch nicht priorisiert werden sollen, Näheres werde man in Kürze erfahren.

Unsere Frage ist jetzt, ob wir vor diesem Hintergrund den Termin absagen sollen oder nicht. Das Impfzentrum selbst äußert sich hierzu nicht.

Über eine rasche Beantwortung unserer Frage wären wir Ihnen sehr dankbar.

Beste Grüße

XXX

Datum: 28.04.2021 10:30

Von:

An:

Kopie An:

Betreff: Freischaltung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach der Coronavirus-Impfverordnung

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,
sehr geehrte Damen und Herren,
ich hatte mich gestern an die Bundestadt Bonn gewandt und die Antwort erhalten, dass meine Berufsgruppe (Rechtsanwalt) noch nicht priorisiert ist und somit auch noch nicht impfberechtigt ist und die Bundestadt Bonn sich an die Erlasse des Landes halten müsse.

Die zweite Anmerkung ist zutreffend, die erste jedoch nicht!

In der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) vom 31. März 2021

heißt es in

§4

Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität

Ziffer 4.

Personen,

b) die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll,

bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind,

und

in Ziffer 8.

Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in

Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind, tätig sind,

Lehrerinnen und Lehrer für die weiterführenden Schulen sind also bereits jetzt impfberechtigt und können in Bonn über die Internetseite www.ciz-bonn.de einen

Termin vereinbaren.

Dies ist doch eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund.

Wer hat entschieden, dass es innerhalb der Grippe des § 4 wiederum eine Priorisierung gibt?

In Erwartung Ihrer kurzfristige schriftlichen Stellungnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

- HOMEOFFICE -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Samstag, 8. Mai 2021 10:08

An:

Betreff: Ihre Korrespondenz mit den Rechtsanwaltskammern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Korrespondenz mit den Rechtsanwaltskammern in NRW zu der Prio Gruppe 3.

Mit großer Enttäuschung habe ich zur Kenntnis genommen, dass in NRW Anwälte nicht, anders als in der Impfschutzverordnung des Bundesgesundheitsministeriums vorgesehen, von der Prio Gruppe 3 erfasst sein sollen.

Ich möchte dies zum Anlass nehmen um Ihnen zu schildern, woher diese Enttäuschung und das Unverständnis über diese Entscheidung rührt. Als Anwältin bin ich mehrere Male pro Woche in mündlichen Verhandlungen, zumeist an Gerichten in NRW unterwegs. Leider bieten die Gerichte in NRW zu einem großen Teil keine virtuellen Verhandlungen an und die Richter sind auch nicht mehr bereit, Termine auf eine Zeit nach der Pandemie zu verlegen. Daher befindet man sich in teilweise engen und unbelüfteten Gerichtsfluren mit anderen warteten Kollegen vor den Sälen. Auch die Säle selbst werden nur nach Willen der verhandelnden Richter gelüftet. Fragt man vor Verhandlungsbeginn, ob nicht zwischen den Terminen noch einmal durchgelüftet werden kann, kommt es vor, dass Richter dies ablehnen und drum bitten, zügig weiterzuverhandeln. Es tragen auch nicht alle Richter und Anwälte im Saal eine Maske. Selbst versuche ich mich durch eine Maske zu schützen, wurde aber etwa erst gestern von einem Richter gefragt, ob ich diese nicht während der Verhandlung ablegen könne, er könne mich sonst nicht verstehen.

Vor diesem Hintergrund ist es mir unbegreiflich, warum zwischen Richtern und Staatsanwälten auf der einen und Rechtsanwälten auf der anderen Seite unterschieden wird. Wir Rechtsanwälte haben weder Einfluss darauf, ob ein Termin wegen der Pandemie verlegt wird, ob das Gericht die virtuelle Verhandlung anbietet, ob die Örtlichkeiten gelüftet werden, ob die Säle ausreichend groß bemessen sind und ob die Anwesenden Masken tragen. Ich bin nicht mehr bereit diese Risiken Woche für Woche hinzunehmen, habe aber letztlich im Interesse meiner Mandanten keine Wahl.

Falls Sie die Anwälte auf Hausärzte verweisen möchten ist das wenig hilfreich. Meine Hausärztin hat etwa mitgeteilt, nur chronisch kranke zu impfen und verweist mich auf die Terminbuchung bei den Impfzentren. Richter und Staatsanwälte werden auch nicht an die Hausärzte verwiesen.

Zuletzt: Die Kollegen in anderen Bundesländern werden/sind schon über die Prio 3 geimpft, inklusive Assistenzkräften und wissenschaftlichen Mitarbeitern in den Kanzleien.

Es werden Sie vermutlich eine Vielzahl von Rückmeldungen der Kollegen in NRW erreichen und ich gehe fest davon aus, dass Sie Ihre getroffene Entscheidung überdenken. Es gibt keinen Grund für die derzeitige Ungleichbehandlung.

Freundliche Grüße
XXX

Herrn Minister für Arbeit Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef Laumann
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Datum	Bearbeiter	Unser Zeichen
10.05.2021	Rechtsanwalt XXX	XXX

Impfangebot für Rechtsanwälte und Steuerberater Im Land NRW

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

seit Donnerstag 06.05.2021 sind nun Terminbuchungen für Angehörige der Priorisierungsgruppe 3 zur Corona-Schutzimpfung möglich.

Ausgenommen von diesem Impfangebot sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich auch unabhängige Organe der Rechtspflege sind. Stattdessen ist es Richterinnen/Richtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten sowie auch Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern und Geschäftsstellenmitarbeitern der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich, sich nun per Terminvergabe für eine Impfung zu registrieren. Das dadurch die Gleichrangigkeit der Rechtspflegeorgane infrage gestellt wird, wurde Ihnen von den Rechtsanwaltskammern bereits mit Schreiben vom 06.05.2021 mitgeteilt.

Ich teile die Auffassung, dass diese Unterscheidung nicht akzeptabel ist.

Zudem ist es so, dass Steuerberater/innen in Nordrhein-Westfalen noch nicht zur Priorisierungsgruppe 3 der Corona Schutzimpfung aufgenommen wurden. Dies, obwohl auch Steuerberater/innen als Organe der Rechtspflege gelten. Dies ergibt sich aus § 32 Steuerberatungsgesetz.

Die Tatsache, dass Steuerberater/innen bislang in unserem Bundesland nicht ausdrücklich zur Priorisierungsgruppe 3 gehören, ist ebenfalls nicht zu akzeptieren.

Wir fordern Sie vor diesem Hintergrund auf, dass es

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie deren Mitarbeiter/innen möglich ist, unverzüglich, mit sofortiger Wirkung Impftermine bei der zuständigen Behörde zu buchen und

2.

a) Steuerberaterinnen und Steuerberater zur Priorisierungsgruppe 3 hinzugefügt werden und

b) es ihnen und den Mitarbeiter/innen ebenfalls möglich ist, mit sofortiger Wirkung Termine bei der zuständigen Behörde zur Impfung zu buchen.

Als Begründung geben wir Ihnen weitere folgende Argumente an die Hand;

1. Im Gegensatz zu Richter/innen und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte regelmäßig Mandantentermine zu absolvieren. Es ist längst nicht so, dass jedes Problem und jede Angelegenheit fernmündlich möglich ist oder per Videokonferenz geklärt werden kann. Hinzu kommt, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte regelmäßig Gerichtstermine wahrnehmen, Mandanten in Justizvollzugsanstalten besuchen oder Ortstermine wahrnehmen. Unseres Erachtens ist es sogar so, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich mehr Kontakte zu anderen Personen haben als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richter/innen. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Impfung ist vor diesem Hintergrund aberwitzig.

2. Wie Sie wissen, müssen die Anträge zur Überbrückungshilfe III, wie auch zu den vorherigen Corona- Hilfen, durch Steuerberater/innen oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gestellt werden. Im Wesentlichen dürfte diese Tätigkeit durch Steuerberater/innen durchgeführt werden. Wir wissen nicht, ob Sie irgendeine Ahnung davon haben, was aktuell in Steuerberatungskanzleien vor dem Hintergrund dieser wichtigen und äußerst umfangreichen Tätigkeit los ist. Die Mitarbeiter/innen arbeiten am Limit, die Mandanten, von Existenzängsten geplagt, warten sehnsüchtig auf die Abarbeitung der Anträge zur Bewilligung der Überbrückungshilfen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass Steuerberaterinnen und Steuerberatern die Priorisierungsgruppe 3 sowie die unverzügliche Wahrnehmung der Impftermine verwehrt ist.

Hinzu kommen die üblichen Steuerberatungstätigkeiten, die parallel zu den Anträgen auf Bewilligung der Überbrückungshilfen getätigt werden müssen. Die wesentlichen Abgabefristen für die Steuererklärungen und Steueranmeldungen bestehen weiter und sind nicht aufgehoben worden.

Wir gehen sicher davon aus, dass angesichts dieses Schreibens und sicher zahlreicher weiterer Schreiben eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Steuerberatern mit den anderen Organen der Rechtspflege unverzüglich stattfinden wird.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

(aus PDF kopiert)

Von:

Gesendet: Montag, 10. Mai 2021 18:19

An:

Betreff: Impfangebot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 06.05.2021 hatten bereits die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern aus Düsseldorf, Hamm und Köln ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, dass zwar Richter und Staatsanwälte in der Priorisierungsgruppe 3 Impftermin buchen könnten, nicht aber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Ergänzend möchte ich daher darauf hinweisen, dass es zwar Rechtsanwälte/-innen gibt, die überwiegend beratend für größere Unternehmen tätig sind und möglicherweise nur einen Besprechungstermin im Monat mit ausgewählten Mandanten haben. Es gibt aber Rechtsanwälte, die aufgrund eines gewissen Schwerpunktes wie beispielsweise im Verkehrsrecht „Laufkundschaft“ haben, weil täglich wechselnde Mandanten mit Bußgeldbescheiden oder Verkehrsunfällen in die Kanzlei kommen und aufgrund der kurzen Fristen, schweren Verletzungen oder nicht mehr fahrfähigen Fahrzeugen auch sofortiger Betreuung bedürfen. Zudem finden in diesen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bereichen täglich Gerichtstermine statt, in denen der Richter erhöht an einem Ende des Raumes sitzt, der Staatsanwalt alleine an einem Tisch mit dem Rücken zum Fenster, gerade die Rechtsanwälte aber neben ihren Mandanten und noch näher an dem hinten im Saal sitzenden Publikum Platz nehmen müssen.

Zudem hat ein Richter nur einen Sitzungstag in der Woche, maximal 2, während einige Rechtsanwälte täglich zu Gericht müssen. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft, wobei ein Staatsanwalt im Gerichtstermin alleine an seinem Tisch sitzt und während der sonstigen Arbeitszeit in der Regel alleine in seinem Zimmer Akten bearbeitet, während Rechtsanwälte jedenfalls in bestimmten Rechtsgebieten ständig unmittelbaren Mandantenkontakt und infolgedessen auch nachmittags noch Besprechungstermine mit Mandanten haben, nachdem sie vormittags von einem Gerichtssaal in den nächsten gelaufen sind.

Das Risiko einer Erkrankung (und auch Übertragung an Dritte) dürfte in der Anwaltschaft also aufgrund der häufigeren und auch engeren Kontakte also wesentlich höher sein als bei einem Richter oder Staatsanwalt, sodass für mich nicht nachvollziehbar ist, weshalb Rechtsanwälte nicht mindestens gleichgesetzt werden, sofern man nicht sowohl bei Ministern, als auch bei Richtern und Staatsanwälten eine besondere Nähe zum Staat und damit eine gewisse Verbundenheit feststellen möchte, die allerdings kein sachliches Entscheidungskriterium für eine Bevorzugung bei der Impfung sein sollte, wenn es um den Erhalt der Rechtspflege geht.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

Datum: 05.05.2021 17:20

Von:

An:

Kopie An:

Betreff: Impfangebote für Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Klarstellung, ob sich Rechtsanwälte ab 6. Mai zur Impfung anmelden können.

Gemäß Pressemitteilung gehören wir weder zur Personengruppe in der ersten Maihälfte, noch zur genannten Personengruppe in der zweiten Maihälfte.

Nach meinem Verständnis sind wir der Justiz zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwälte XXX

Von meinem iPhone gesendet

Datum: 06.05.2021 00:35

Von:

An:

Kopie An:

Betreff: Impfberechtigung von Rechtsanwälten?

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den am Mittwoch dieser Woche veröffentlichten neuen Impfplan bitte ich um Bestätigung, dass auch für (selbständige) Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege ab dem 06.05.2021 ein Impftermin im Impfzentrum buchbar ist.

Weiter bitte ich um Bestätigung, dass für selbständige Rechtsanwälte eine Arbeitgeberbescheinigung entbehrlich ist, da ja gerade kein Arbeitgeber existiert.

Welcher Nachweis über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist stattdessen zu erbringen? Oder reicht der Verweis auf das online einsehbare amtliche Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer?

Vielen Dank für die Beantwortung meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

RAin XXX

Von meinem iPhone gesendet

Datum: 05.05.2021 16:25

Von:

An:

Kopie An:

Betreff: Impffreigabe ab morgen, 6.5.2021 - auch Rechtsanwälte?

Sehr geehrte Damen und Herren,

veröffentlicht haben Sie heute, dass ab morgen Impftermine für bestimmte Berufsgruppen buchbar sind.

Darunter befinden sich laut Ihrer Veröffentlichung Richter*innen, Staatsanwält*innen und andere angestellte der Justiz.

Unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 b der Corona-ImpfV fallen auch Rechtsanwälte als Personen die in der Rechtspflege tätig sind.

Sind die Rechtsanwälte in Ihrer heutigen Veröffentlichung „mitgemeint“ und können ab morgen Impftermine buchen oder dürfen diese noch keine Impftermine vereinbaren.

Für eine Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwältin

Von:

Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 09:03

An:

Cc:

Betreff: Impfgruppe 3

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

zu meiner sehr großen Überraschung ist die Anwaltschaft aus der Impfpriorisierung herausgenommen worden.

Ich nehme an, dass diese Entscheidung mit dem MP abgestimmt ist und freue mich, dass ich in den diesjährigen Wahlen meine Meinung zu dieser Entscheidung bekunden kann.

Zu der Ungleichbehandlung der Anwaltschaft im Verhältnis zur Richterschaft möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Rechtspflege durch Richter und Richterinnen setzt im Regelfall voraus, dass in den Verfahren und Terminen eine Vertretung durch Rechtsanwälte stattfindet, welche bekanntlich Organe der Rechtspflege sind. Welche Gründe für eine Ungleichbehandlung der Organe der Rechtspflege haben sie zu Ihrer Entscheidung der Differenzierung geführt?

Als im letzten Jahr von März bis Mai 2020 und erneut von Dezember 2020 bis Februar 2021 die Gerichte die Terminierung fast aller Verfahren aufgehoben haben, haben die Rechtsanwälte weiterhin Mandanten und Rechtssuchende betreut und verstärkt durch außergerichtliche Verhandlungen versucht, zu einer schnellen und interessengerechten Klärung von Rechtsstreitigkeiten zu gelangen. Anders als Gerichte können Rechtssuchende und Anwälte die Klärung von Streitigkeiten in zahlreichen Fällen nicht einfach aufschieben. Die Rechtspflege hat ohne die Gerichte stattgefunden und dies ist in vielen Angelegenheiten bis zum heutigen Tag so. Bei einer Corona-Erkrankung oder Quarantäne eines Richters finden erneut Terminverschiebungen statt. Er oder sie erhalten weiterhin ihre Amtsbezüge. Bei einer Corona-Erkrankung eines Rechtsanwalts erleidet dieser einen Umsatzausfall von erheblicher Höhe und ist ggf. gezwungen, seine Mitarbeiter/innen in Kurzarbeit zu schicken.

Es ist übrigens kein Trost, dass die in meiner Kanzlei tätigen Rechtsreferendare und auch die Justizbeschäftigten in der Impfpriorisierung berücksichtigt werden. Die sachlichen Gründe für diese Entscheidung erschließen sich für mich allerdings ebenfalls nicht.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

Datum: 06.05.2021 12:10

Von:

An:

Kopie An:

Betreff: Impfmöglichkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Tag besteht die Möglichkeit der Impfung für diverse Berufsgruppen in NRW. Die Frage, die sowohl mich wie auch andere Kollege umtreibt: Wann können wir Rechtsanwälte einen Termin vereinbaren. Auf der zuständigen Seite des Landes NRW werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für die zweite Hälfte des Monats Mai vorgemerkt. Wir finden unseren Berufsstand nicht wieder. Dies ist besonders ärgerlich, da wir auf Menschenkontakt zur Aufrechterhaltung unseres Betriebes angewiesen sind und durch Gerichtstermine, Termine in der JVA, Besprechungstermine in den Büroräumen usw. mit vielen Menschen in Kontakt kommen. In den vergangenen Wochen und Monaten wurde stets eine Gleichsetzung mit Richtern und Staatsanwälten mehrfach betont.

Mir ist bewusst, dass derzeit viele Rückfragen aufkommen werden. Dennoch würde ich mich über eine zeitnahe Beantwortung der Frage freuen.

Hochachtungsvoll

XXX

Rechtsanwalt

Von:

Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 15:20

An:

Betreff: Impfpriorisierung Stand 06.05.2021 für Richter und Staatsanwälte, nicht jedoch für Rechtsanwälte

Sehr geehrter Herr Minister,

als Rechtsanwalt bin ich befremdet darüber, dass nach der aktuellen Impfpriorisierung Richter und Staatsanwälte einen Anspruch auf Corona-Schutzimpfung haben, nicht aber Rechtsanwälte.

Ich selbst bearbeite auch Mandate bei denen ich mit Menschen in Kontakt komme, die höheren Priorisierungsgruppen angehören. Bei der Mandatsbearbeitung sind teilweise auch persönliche Kontakte unvermeidbar, weil die Mandanten krankheitsbedingt oder aufgrund ihres Alters und der mangelnden Vertrautheit mit digitalen Medien eine Betreuung im persönlichen Kontakt benötigen.

Diese haben teilweise auch noch nicht die zweite Impfung bekommen, also keinen vollständigen Schutz.

Andere Kollegen, die auf dem Gebiet des Strafrechts tätig sind, müssen pflichtgemäß Gefangene besuchen, die in Haft sind. Dabei ist nicht immer die Wahrung des Mindestabstandes möglich und/oder aber es besteht keine Möglichkeit einer hinreichenden Lüftung.

Ich vermag auch vor diesem Hintergrund keinen vernünftigen Grund dafür zu erkennen, dass Rechtsanwälte gegenüber Staatsanwälten und Richtern benachteiligt werden, zumal auch Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege sind.

Im Ergebnis entsteht Eindruck, dass wir als Anwälte nach der Ihrer Ermessensentscheidung zugrunde liegenden Wertung Organe der Rechtspflege zweiter Klasse sind.

Dieser Eindruck sollte nicht entstehen. Ich darf Sie deshalb bitten, die Priorisierung noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

Von:

Gesendet: Freitag, 14. Mai 2021 13:05

An:

Betreff: Impfreiheitenfolge

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Frage zur Impfreiheitenfolge:

Als Rechtsanwalt gehöre ich einer in der Priorisierungsgruppe 3 genannten Berufsgruppe (Rechtspflege) an.

Die Rechtsanwaltskammer stellt auch Bescheinigungen für die Impfzentren aus, falls der Anwaltsausweis abgelaufen ist.

Einen Termin im Impfzentrum Köln/Messe habe ich online vereinbart, bin aber nun unsicher, was die Reihenfolge angeht.

Kann ich den Termin wahrnehmen oder gehöre ich zu jenen, die noch warten müssen?

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Von:

Gesendet: Mittwoch, 14. April 2021 16:06

An:

Betreff: Impftermin für Rechtsanwälte

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich heute auf der Seite der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein für den Erhalt eines Impftermins registriert,

bekomme aber dort die Nachricht, dass ich aufgrund meines Alters noch keinen Termin vereinbaren kann.

Ich habe mich registriert, da es auf den Seiten der für mich zuständigen RAK XXX heißt:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind – wenn sie nicht aus anderen Gründen zu einer höheren Impfgruppe gehören – seit dem 8.2.2021 als Personen anerkannt, die mit „erhöhter“ Priorität ein Impfangebot erhalten.

Dies entspricht der dritten Gruppe. In der am 08.02.2021 verkündeten Änderung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums werden Rechtsanwälte zwar nach wie vor nicht explizit genannt. Allerdings wurde die Regelung des § 4 Nr. 4 der Verordnung insoweit ergänzt, dass auch Personen, die in der Rechtspflege tätig sind, der Gruppe mit erhöhter Priorität zuzuordnen sind. In der Begründung der Verordnung heißt es hierzu: „Unter den Begriff Rechtspflege fallen insbesondere auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare.“ Zum Nachweis der Anwaltseigenschaft ist die Vorlage des Anwaltsausweises ausreichend oder aber ein Verweis auf das amtliche Anwaltsverzeichnis www.rechtsanwaltsregister.org. Die Rechtsanwaltskammer ist für die Vergabe von Impfterminen nicht zuständig und hat auch keinen Einfluss darauf.

Ich freue mich daher von Ihnen zu hören, insoweit ich doch bereits einen Termin vereinbaren kann. Meinen Ausweis der RAK XXX habe ich rein vorsorglich für Sie angefügt.

Vielen Dank für Ihre Mühen im Voraus.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwältin XXX

XXX Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Partnerschaftsregister Amtsgericht XXX
vertreten durch die Gesellschafter XXX

Kammerzugehörigkeit XXX

Von:

Gesendet: Mittwoch, 14. April 2021 22:16

An:

Betreff: Impftermin für Rechtsanwälte und Risikopatienten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Mitteilung oder Vergabe wie ich an einen Impftermin komme. Ich habe mich auf Ihrer Seite bereits mit meiner hiesigen Mailadresse registriert, konnte dort aber nur mein Alter angeben, nachdem ich noch nicht Impfberechtigt bin.

Als Rechtsanwalt sollte ich jedoch eine andere Impfgruppe sein und zusätzlich bin ich Bluthochdruck Patient. Diese Umstände kann ich auf Ihrer Seite nicht eingeben.

Bitte informieren Sie mich wie ich einen Termin bekomme oder geben Sie mir einen im Raum XXX.

Danke und Gruß

Dr. XXX

Von:
Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 22:08
An:
Betreff: Impftermin für Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin zugelassene Rechtsanwältin und wollte mich erkundigen, wann ich mich bzgl einer Impfung anmelden kann.

Ich habe mich registriert, kann mich aber nicht zwecks Termin melde , da eine Terminbuchung aufgrund meines Alters (Jahrgang 1987) nicht möglich sei.

Wie wird meine berufliche Tätigkeit hierbei berücksichtigt? Kann ich Evtl direkt im Impfzentrum einen Termin machen bei Vorlage meines Rechtsanwaltsausweises?

Vielen Dank für eine kurze Rückmeldung

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Gesendet mit der mobilen Mail App

Von:

Gesendet: Mittwoch, 24. Februar 2021 07:23

An:

Betreff: Impftermin hohe Priorität

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lebe mit meinem 87-jährigen Vater zusammen und pflege ihn.

Damit gehöre ich die die zweite Impfgruppe mit hoher Priorität.

Nach den Mitteilungen in der Presse beginnt die Impfung der zweiten Gruppe mit hoher Priorität am kommenden Montag den 01.03.2021.

Leider kann ich telefonisch niemanden erreichen um für mich einen Impftermin zu buchen.

Leider kann ich online keinen Impftermin buchen, da die Webseite der kassenärztlichen Vereinigung schematisch nur nach meinem Geburtsdatum/ Alter prüft und mich daher als zu jung einstuft.

Höflich bitte ich um eine kurze Mitteilung, wie ich einen Impftermin für mich buchen kann?

Bleiben Sie gesund !

XXX

Von:

Gesendet: Freitag, 30. April 2021 15:28

An:

Betreff: Impftermin

RECHTSANWÄLTE

Unser Zeichen: XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Online-Registrierung kann man leider nur Alter und chronische Erkrankungen, nicht aber andere Prioritätsmerkmale eingeben.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) Impfverordnung bin ich als Rechtsanwalt und damit Organ der Rechtspflege bereits impfberechtigt.

Ich melde mich daher auf diesen Weg für einen schnellstmöglichen Impftermin an.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

(Rechtsanwalt)

Von:

Gesendet: Dienstag, 4. Mai 2021 18:33

An:

Betreff: Impftermine der Gruppe 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zugelassener Rechtsanwalt und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf würde ich gerne erfragen, wann es zu den Impfungen der Gruppe 3 kommt. Ist bereits eine Terminierung denkbar?

MfG

Rechtsanwalt

XXX

Von:

Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 16:48

An:

Betreff: Impfung Rechtsanwälte in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte als Rechtsanwältin mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass die Priogruppe 3 in NRW heute zwar für Richter & Staatsanwälte sowie Servicemitarbeiter der Justiz, nicht aber für Rechtsanwälte geöffnet wurde.

Rechtsanwälte sind ein den Richtern und Staatsanwälten ebenbürtiges Organ der Rechtspflege in NRW. Sie haben täglich zahlreiche Mandantenkontakte, sei es - wie Richter und Staatsanwälte - im Rahmen von Gerichtsterminen, sei es bei Beratungsgesprächen oder Ortsterminen.

Aus meiner Sicht ist die Ungleichbehandlung der Rechtsanwälte mit den o.g. Gruppen weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Umso weniger, als meinen Informationen zufolge auch Rechtsreferendare bei der aktuellen Öffnung der Priogruppe 3 schon berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie deshalb, die Öffnung der Priogruppe 3 in NRW schnellstmöglich auch auf Rechtsanwälte zu erstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwältin

Von:

Gesendet: Montag, 1. März 2021 09:58

An:

Betreff: Impfung Verfahrenspfleger am Betreuungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns als zwei niedergelassene Rechtsanwältinnen in XXX, die seit über 10 Jahren ausschließlich im Betreuungsrecht tätig sind. In diesem Rahmen führen wir beide über 45 Berufsbetreuungen, die uns durch das Betreuungsgericht XXX übertragen wurden. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist eine unserer Aufgaben, die Betroffenen in den Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Behinderteneinrichtungen regelmäßig zu besuchen, um die zu regelnden Dinge zu besprechen.

Unser zweites Hauptbetätigungsfeld ist der Einsatz als Verfahrenspflegerin in betreuungsgerichtlichen Verfahren. Dies beinhaltet, dass wir, gemeinsam mit dem zuständigen Betreuungsrichter oder Eilrichter, in die Senioreneinrichtung, Krankenhäuser, Beatmungsstationen, Behinderteneinrichtungen, Forensik gehen, um die im gerichtlichen Betreuungsverfahren notwendige Anhörung des jeweils Betroffenen durchzuführen. Das Gesetz sieht es so vor, dass bei diesen Anhörungen durch den Betreuungsrichter der sogenannte Verfahrenspfleger dabei ist, um die Verfahrensrechte des Betroffenen zu wahren. Wir werden in diesen Fällen durch Beschluss des Betreuungsgericht bestellt. Dies bedeutet ganz praktisch, dass wir pro Woche im Schnitt 3-4 Tage auf einer Anhörungstour mit unterschiedlichen Betreuungsrichtern sind. Pro Anhörungstour besuchen wir im Durchschnitt 6- 8 Betroffene in unterschiedlichen Einrichtungen. Im letzte Jahr haben wir jeweils, RA XXX und RA XXX, über 600 Verfahrenspflegschaften geführt. Dies bedeutet, es haben über 600 Anhörungen gemeinsam mit dem zuständigen Betreuungsrichter in den jeweiligen Einrichtungen stattgefunden. In diesem Jahr 2021 habe ich bereits 120 Verfahrenspflegschaften mit dem jeweiligen Betreuungsrichter geführt. Den Umfang dieser Tätigkeit können wir nach Bedarf durch die Vorlage der Steuerunterlagen nachweisen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für absolut sinnvoll, dass wir aufgrund der Notwendigkeit unserer persönlichen Anwesenheit bei den Anhörungen durch den zuständigen Betreuungsrichter in den zahlreichen Einrichtungen für Senioren und in Krankenhäuser bei der Impfreiherfolge vorzeitig berücksichtigt werden und ebenfalls wie die Betreuungsrichter zeitnah geimpft werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX

Rechtsanwältinnen

Von:

Gesendet: Montag, 19. April 2021 21:43

An:

Betreff: Keine Angabe zur Berufs-/Prioritätsgruppe möglich

Guten Tag,

leider lassen sich auf der Webseite zur Anmeldung für einen Impftermin keine Angaben zur Berufs- bzw. Prioritätsgruppe machen. Als Rechtsanwalt gehöre ich zur Prioritätsgruppe 3 (Rechtspflege). Auch finden sich auf Ihren Webseiten keine Informationen dazu, wann bzw. wie sich die Prioritätsgruppen zur Impfung anmelden können. Bisher kann lediglich das Alter als Kriterium für die Vereinbarung eines Impftermins angegeben werden.

Bitte teilen Sie mir mit, wie, wann und wo ich mich als Mitglied der Prioritätsgruppe 3 zur Impfung anmelden kann.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

- von meinem Mobilgerät gesendet -

Rechtsanwalt XXX

Mitglied der Rechtsanwaltskammer XXX

Von:

Gesendet: Dienstag, 4. Mai 2021 13:46

An:

Betreff: Aw: Noch keine Impfung möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Rechtsanwältin gehöre ich zur **Priorisierungsgruppe 3**, nicht zur 'nicht priorisierten Bevölkerungsgruppe'. Ab wann und wie bekomme ich über diese Priorisierung einen Termin?

Mit bestem Dank für Ihre Mühe und freundlichen Grüßen

Dr. XXX

Gesendet: Dienstag, 04. Mai 2021 um 13:32 Uhr

Von: "KV Nordrhein"

An:

Betreff: Noch keine Impfung möglich

Sehr geehrte XXX,

zurzeit ist eine Terminvereinbarung nur für Personen möglich, die zu einer der von der ständigen Impfkommision bevorzugten Bevölkerungsgruppen gehören. Bitte warten Sie mit der Terminvereinbarung, bis die Impfung der nicht priorisierten Bevölkerungsgruppe startet. Ihre Zugangsdaten bleiben gültig; eine erneute Registrierung ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Von:

Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 17:09

An:

Betreff: NRW Corona Impfen Rechtsanwälte

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

sehr geehrter XXX,

ich komme zurück auf Ihre beigefügte Mail vom 30. April 2021.

Heute hat Minister Laumann erklärt, dass ab morgen auch Rechtsanwälte geimpft werden können.

Läuft das über die Kommunen oder über die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung?

Ich habe Termine bei Gericht wahrzunehmen und in Köln beispielsweise sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte schon geimpft!

Um kurzfristige Rückmeldung darf ich bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 05.05.2021 17:10

Von:

An:

Kopie An:

Betreff: NRW Corona Impfen Rechtsanwälte

Sehr geehrter XXX,
sehr geehrter XXX,
ich komme zurück auf Ihre beigefügte Mail vom 30. April 2021.

Heute hat Minister Laumann erklärt, dass ab morgen auch Rechtsanwälte geimpft werden können.
Läuft das über die Kommunen oder über die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung?
Ich habe Termine bei Gericht wahrzunehmen und in Köln beispielsweise sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte schon geimpft!

Um kurzfristige Rückmeldung darf ich bitten.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwalt

Von:

Gesendet: Mittwoch, 12. Mai 2021 12:37

An:

Betreff: AW: Prio 3 und Rechtsanwälte

Sehr geehrter XXX,

auf Ihre Stellungnahme zur Anfrage der RAK Düsseldorf muss ich als betroffener Rechtsanwalt nochmals wie folgt zurückkommen:

Es ist schon beeindruckend, dass keine rechtfertigende und sachliche Gründe seitens des MAGS NRW vorgetragen werden, warum innerhalb der Priorisierungsgruppe 3 erstens überhaupt nochmals eine Priorisierung und zweitens wie die Priorisierung innerhalb der Prio-Gruppe 3 vorgenommen wurde. Ihr lapidarer Hinweis: „Es gibt immer gute Gründe und Gegengründe für eine andere Reihenfolge.“ ist nicht schon unverschämt, sondern entspricht wohl kaum rechtsstaatlichen Handelns, das sich grundsätzlich an Recht und Gesetz zu halten hat und nicht willkürlich – wie Ihre Stellungnahme es suggeriert – sein darf.

Es drängt sich diesseits der Eindruck auf, dass zunächst einmal „das eigene Klientel“ – ohne jeglichen sachlichen Grund (jedenfalls wird der ja nicht mitgeteilt) – bevorzugt werden sollten – frei nach dem Motto „diese Mitarbeiter sind mir als MAGS NRW persönlich wichtiger, weil sie aus „meinem Laden“ sind“. Dass das MAGS NRW damit den Eindruck suggeriert, Rechtsanwälte sind im Vergleich zu Staatsanwälten und Richtern eine Berufsgruppe „zweiter Klasse“, scheint dem MAGS NRW nicht nur egal zu sein, sondern verkennt im Übrigen, dass die Gruppe der Rechtsanwälte den Staatsanwälten und Richtern gleichgestellte Organe der Rechtspflege sind. Offensichtlich ist Letzteres im MAGS NRW noch nicht bekannt bzw. wird geflissentlich ignoriert.

Ich darf Sie daher auffordern,:

- (1) die entscheidungserheblichen Gründe mitzuteilen, warum die Berufsgruppe der Staatsanwälte, Richter und sonstigen staatlichen Justizmitarbeiter der Gruppe der Rechtsanwälte und Steuerberater vorgezogen wurde,
- (2) unverzüglich auch der Berufsgruppe der Rechtsanwälte und deren Beschäftigten ein Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter zu unterbreiten,
- (3) hilfsweise begründet mitzuteilen, wann die Berufsgruppe der Rechtsanwälte etc. mit einem Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter rechnen können.

Rein vorsorglich: Der Verweis auf die Impfangebote in Arztpraxen o.ä. verfängt im Übrigen nicht, da die Arztpraxen – so die aktuellen Erfahrungen – zunächst noch die Prio-Gruppe 2 zu Ende impfen müssen und derzeit keine Impfangebote für die Prio-Gruppe 3 unterbreiten können.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

- Rechtsanwalt -

Von:

Gesendet: Mittwoch, 14. April 2021 16:24

An:

Betreff: Priorisierte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Coronavirus-Impfverordnung nach gehöre ich als zugelassener Rechtsanwalt (www.rechtsanwaltsregister.org) zur Gruppe der Bürger, die mit erhöhter Priorität zu impfen sind. Das ergibt sich aus der Begründung der Verordnung zu § 4 Nr. 4, wo es heißt: „Unter den Begriff Rechtspflege fallen insbesondere auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich höflich darum, mich entgegen der Ablehnung über das Online-Portal bei der Terminvergabe entsprechend trotz meines Alters zu berücksichtigen.

Freue mich entsprechend über Nachricht von Ihnen, stehe Ihnen aber in der Zwischenzeit gerne auch für Rückfragen stehe zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

XXX

Von:

Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 12:21

An:

Betreff: Priorisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lese folgendes:

In der „Prio-Gruppe 3“ sind zum Beispiel auch Mitarbeiter in Regierungen und Verwaltungen, Busfahrer, Apotheker und viele andere. Weil aber laut NRW-Gesundheitsministerium noch zu wenig Impfstoff da sei, könne diesen Menschen nur „Schritt für Schritt“ ein Angebot gemacht werden. Prognosen dazu seien im Moment nicht möglich.

Ich hörte bei der Sonderaktion Köln-Chorweiler:

Es wird niemandem eine Impfdosis weggenommen, da es sich um ein Sonderkontingent handelt.

Wenn es Sonderkontingente gibt, warum hält man sich nicht dabei an bestehende Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Priorisierung, sondern vertröstet die Gruppe mit der bemerkenswerten Erklärung, es sei noch zu wenig Impfstoff vorhanden und impft statt dessen den fitten 20jährigen, statt den 59jährigen Busfahrer? Von meiner Berufsgruppe, bei der ich nicht ganz nachvollziehen kann, warum diese weniger priorisiert innerhalb der dritten Gruppe eingestuft wird, als Servicebeschäftigte (auch solche ohne Publikumskontakt) an Gerichten, will ich gar nicht erst anfangen. Wie kann es zu Abweichungen von der Priorisierung kommen (behauptete Sonderkontingente), wenn es nach wie vor zu wenig gibt? Warum wird mehr und mehr das Vertrauen in Regierungshandeln aufs Spiel gesetzt?

Ihrer Stellungnahme sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwältin

Notarin

zgl. Fachanwältin für Familienrecht

und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Mediatorin

Email:

Diese Nachricht ist nur für den/die im Adressfeld benannten Empfänger bestimmt. Sie kann vertrauliche Daten enthalten. Jede Prüfung, Weiterleitung, Verbreitung oder andere Verwendung durch eine andere Person ist verboten. Wenn Sie diese E-Mail versehentlich erhalten, so informieren Sie bitte den Absender und löschen diese E-Mail von Ihrem Computer.

The information transmitted is intended only for the person or entity to which it is addressed and may contain confidential and/or privileged material. Any review, retransmission, dissemination or other use of, or taking of any action in reliance upon, this information by persons or entities other than the intended recipient is prohibited. If you received this in error, please contact the sender and delete the material from any computer.

Von:

Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 12:21

An:

Betreff: Priorisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lese folgendes:

In der „Prio-Gruppe 3“ sind zum Beispiel auch Mitarbeiter in Regierungen und Verwaltungen, Busfahrer, Apotheker und viele andere. Weil aber laut NRW-Gesundheitsministerium noch zu wenig Impfstoff da sei, könne diesen Menschen nur „Schritt für Schritt“ ein Angebot gemacht werden. Prognosen dazu seien im Moment nicht möglich.

Ich hörte bei der Sonderaktion Köln-Chorweiler:

Es wird niemandem eine Impfdosis weggenommen, da es sich um ein Sonderkontingent handelt.

Wenn es Sonderkontingente gibt, warum hält man sich nicht dabei an bestehende Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Priorisierung, sondern vertröstet die Gruppe mit der bemerkenswerten Erklärung, es sei noch zu wenig Impfstoff vorhanden und impft stattdessen den fitten 20jährigen, statt den 59jährigen Busfahrer? Von meiner Berufsgruppe, bei der ich nicht ganz nachvollziehen kann, warum diese weniger priorisiert innerhalb der dritten Gruppe eingestuft wird, als Servicebeschäftigte (auch solche ohne Publikumskontakt) an Gerichten, will ich gar nicht erst anfangen. Wie kann es zu Abweichungen von der Priorisierung kommen (behauptete Sonderkontingente), wenn es nach wie vor zu wenig gibt? Warum wird mehr und mehr das Vertrauen in Regierungshandeln aufs Spiel gesetzt?

Ihrer Stellungnahme sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwältin

Notarin

zgl. Fachanwältin für Familienrecht

und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Mediatorin

Diese Nachricht ist nur für den/die im Adressfeld benannten Empfänger bestimmt. Sie kann vertrauliche Daten enthalten. Jede Prüfung, Weiterleitung, Verbreitung oder andere Verwendung durch eine andere Person ist verboten. Wenn Sie diese E-Mail versehentlich erhalten, so informieren Sie bitte den Absender und löschen diese E-Mail von Ihrem Computer.

The information transmitted is intended only for the person or entity to which it is addressed and may contain confidential and/or privileged material. Any review, retransmission, dissemination or other use of, or taking of any action in reliance upon, this information by persons or entities other than the intended recipient is prohibited. If you received this in error, please contact the sender and delete the material from any computer.

Von:

Gesendet: Dienstag, 25. Mai 2021 18:14

An: Cc:

Betreff: Priorisierungsgruppe 3 und Rechtsanwälte

Sehr geehrter XXX,

ich beziehe mich auf Ihre Stellungnahme vom 05.05.2021 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln zur fehlenden Berücksichtigung der Rechtsanwaltschaft bei der Ermöglichung eines priorisierten Zugangs zu den Impfzentren, wie ihn § 4 Nr. 4 CoronaimpfV eigentlich vorsieht. Selbst wenn wegen der Impfstoffknappheit nicht alle Berechtigten der Gruppe 3 sofort einen Termin erhalten können, ist auch für mich nicht nachvollziehbar, warum innerhalb der Gruppe der Rechtspflegeorgane ausgerechnet die für den gem. Art. 19 Abs. 4 GG garantierten effektiven Rechtsschutz der Bürger unverzichtbaren Rechtsanwälte (ebenso wie die Schöffen) vollständig ausgegrenzt werden. Schließlich wäre es auch möglich gewesen, innerhalb der Personengruppe aller Rechtspflegeorgane einen früheren Zugang zum Impfzentrum vorrangig nach dem jeweils tatsächlich bestehenden Expositionsrisiko oder einem höheren Alter der Betroffenen (und damit ihrer statistisch höheren Gesundheitsgefährdung) zu ermöglichen.

Bekanntlich besteht in Zivilprozessen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 ZPO). Rechtssuchende, die nicht anwaltlich vertreten sind, sind dort nicht postulationsfähig. Mit einer Priorisierung allein der *staatlichen* Rechtspflegeorgane kann das mit § 4 Nr. 4 CoronaimpfV angestrebte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sicherzustellen, also gar nicht erreicht werden, wenn nicht zugleich ein Impfschutz auch für die Rechtsanwälte als weitere unabhängige Organe der Rechtspflege gem. § 1 BRAO sichergestellt wird. Gerichtsverhandlungen müssen auch bei einer Erkrankung oder Quarantäneverpflichtung der mandatierten Rechtsanwälte ausfallen. Eine Vertretung ist oft nicht oder zumindest nicht sachgerecht möglich und für den Rechtssuchenden regelmäßig nachteilig. Ungeeignete Mittel zur Verfolgung eines legitimen Ziels führen zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und deshalb mit Art. 3 GG unvereinbaren Ungleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen.

Mit der theoretischen Möglichkeit einer Impfung bei den Hausärzten, auf die Sie in Ihrer E-Mail vom 05.05.2021 verweisen, kann ein schneller Impfschutz der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen keinesfalls sichergestellt werden. Den meisten Hausärzten ist nicht einmal bewusst, dass sie beruflich priorisierte Impfwillige bevorzugt impfen dürfen und sollen, wie das Beispiel „meiner“ Hausärzte verdeutlichen mag. Auf ihrer Webseite [REDACTED] wird zur Frage der Möglichkeit einer Terminvereinbarung für beruflich priorisierte Impfwillige ausgeführt: „*Nein, derzeit sind für die Impfungen bei beruflicher Indikation ausschließlich die Impfzentren zuständig.*“ Will man sich für einen Impftermin registrieren, erhält man die folgende Auskunft: „*Wir haben zunächst die weitere Registrierung als Impfforminteressent*in für Impfungen mit BioNTech/Pfizer ausgesetzt. Bereits über 1000 Interessent*innen haben sich registriert.*“ Auch Impfungen mit anderen Vakzinen als Biontech werden dort aktuell nicht angeboten. Diese wären aus gesundheitlichen Gründen auch längst nicht für alle gleichermaßen geeignet, woran ein Aufklärungsgespräch nichts ändert.

Besonders misslich ist, dass Rechtsanwälte im Gerichtssaal selbst kaum die Möglichkeit haben, für ihre eigene und die Sicherheit ihrer Mandanten Sorge zu tragen. Sie müssen im Gerichtstermin regelmäßig dicht bei ihren Mandanten sitzen, weil man während der Verhandlung oft gemeinsam einen Blick in die Akte werfen oder sich besprechen muss, und sind bezüglich aller sonstigen Sicherheitsvorkehrungen der „Sitzungsgewalt“ des Richters ausgeliefert. Ich habe schon selbst erlebt, dass mitten im Lockdown wegen hoher Inzidenzen von der Vorsitzenden verfügt wurde, dass bei ihren Sitzungen ohne Masken verhandelt werden müsse. Manche Richter können die Glaubwürdigkeit der Parteien und Zeugen offenbar besser anhand der Mimik der Beteiligten

beurteilen. Wissenschaftlich erwiesen ist aber, dass gerade beim Sprechen (das im Gerichtssaal laut und deutlich sein muss) die Aerosole sogar noch länger in der Luft schweben als beim Husten (vgl. <https://royalsocietypublishing.org/doi/10.1098/rspa.2020.0584>). Ob man sich im Gerichtssaal infiziert oder nicht oder auch nur eine Quarantäneanordnung erfolgt, ist also reine Glückssache und unabhängig davon, ob man vor oder hinter dem Richtertisch sitzt. Befinden sich zusätzlich Zuhörer im Gerichtssaal, was wegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes möglich sein muss, erhöht sich das Ansteckungs- und Quarantänerisiko noch. Künftig steht zu befürchten, dass geimpfte Richter noch weniger Wert auf ausreichende Sicherheitsvorkehrungen in ihren Sitzungen legen werden als bisher.

Ich möchte mich daher dem dringenden Appell meiner Kollegen anschließen, die durch nichts gerechtfertigte Ausgrenzung eines Teils der Rechtspflegeorgane bei der gem. § 4 Nr. 4 CoronainpfV vorgesehenen Priorisierung nochmals zu überdenken, bevor es mit deren Aufhebung im Juni endgültig zu spät ist.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwältin

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail contains confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the information in this e-mail is strictly forbidden.

Von:

Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 09:03

An:

Betreff: Prioritätsgruppe 3 (§4 Abs.1 Nr.4 b CoronaimpfV)

Priorität: Hoch

Rechtsanwalt XXX

An:

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
40182 Düsseldorf

Unser Zeichen: XXX

Betr.: Eröffnung der Prioritätsgruppe 3 (§4 Abs.1 Nr.4 b CoronaimpfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innenminister von NRW hat die Prioritätsgruppe 3 ab heute eröffnet:

<https://www.waz.de/thema/coronavirus/corona-nrw-laumann-informiert-zu-impfungen-und-lockerungen-id232213939.html>

Nach §4 Abs.1 Nr.4 b) CoronaimpfV haben Personen, die in der Justiz und Rechtspflege tätig sind mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

https://www.gesetze-im-internet.de/coronaimpfv_2021-04/_4.html

Unter den Begriff "Rechtspflege" fallen insbesondere auch Rechtsanwälte (Gesetzgebung (S.30)):

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaimpfV_RefE_mit_Begrueendung_100321.pdf

Ihre Webseite zur Registrierung für einen Termin im Impfzentrum Bonn trägt dem jedoch nicht hinreichend Rechnung, weil Rechtsanwälte dort nicht explizit genannt werden:

<https://termin.corona-impfung.nrw/home>

Vor diesem Hintergrund und in der Annahme, dass es sich um ein Versehen handelt habe ich heute morgen (06.05.2020) vorsorglich einen Termin am Sonntag, den

09.05.2021 reserviert.

Ich bitte Sie aus gegebenem Anlass, diesen Termin noch einmal explizit zu bestätigen.

Zum Nachweis der Anwaltseigenschaft ist nach bisheriger Sachlage ein Verweis auf das amtliche Anwaltsverzeichnis ausreichend, in dem die Anwaltseigenschaft tagesaktuell erfasst ist (www.rechtsanwaltsregister.org):

<https://www.rak-koeln.de/News/2021/Corona-Impfung-fuer-Rechtsanwaeltinnen-und-Rechtsanwaelte>

MfG

Rechtsanwalt XXX

Von:

Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 11:29

An:

Betreff: Rechtsanwälte als Personen mit erhöhter Priorität im Sinne des § 4
CoronalmpfV

Guten Tag,

da Rechtsanwälte in NRW ja augescheinlich - wie ich aktuellen Meldungen entnehmen darf - keine besonders relevanten Personen in der "Justiz und Rechtspflege" sind, obschon § 1 BRAO jeden einzelnen unseres Berufsstandes zum unabhängigen Organ der Rechtspflege erklärt, bitte ich darum, mir kurz zu bestätigen, dass ich nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronalmpfV falle.

Ihrer Antwort sehe ich interessiert entgegen.

--

Mit freundlichen Grüßen

XXX

-Rechtsanwalt-

Von:

Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 14:57

An:

Betreff: Terminvereinbarung Impfgruppe Prio 3 ab 06.05.2021

Guten Tag,

als Rechtsanwältin gehöre ich zur Impfgruppe Prio 3.

Wie kann ich einen Termin auf der website der KV vereinbaren ?

Ich habe mich soeben dort registriert, aber die Meldung bekommen dass ich aufgrund meines Geburtsjahrganges 1971 noch nicht dran sei.

Wo gebe ich die Priorisierung auf der website ein ? Wie weise ich die Priorisierung nach ?

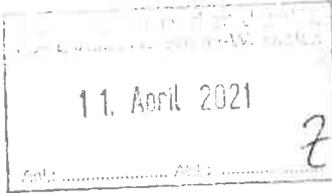
Mit freundlichen Grüßen

XXX

Rechtsanwältin

Poststelle

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:



Poststelle
Impfung
Rechtsanwaltsausweis.pdf

Wichtigkeit:

Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Rechtsanwalt - siehe Ausweis im Anhang - bin ich auf dem Gebiet der Strafverteidigung tätig und verrete auch Mandanten in Betreuungsangelegenheiten.

Wenn Polizisten, Betreuungsrichter und Justizangestellte mit Ordnungsaufgaben in den Gerichten längst geimpft sind, erwartet man von den Anwälten, sich in Büros, Justizvollzugsanstalten sowie Gerichtsfluren unmittelbar mit der Mandantschaft und dem Virus auseinander- bzw. zusammzusetzen.

Zumindest verfüge ich nicht über ein Büro in der Größe eines Gerichtssaals und habe auch keine Mandanten, die ich per Videokonferenz beraten kann.

Diese breiten ihre Dokumente auf dem Tisch aus und müssen einen Termin in meiner Kanzlei in Anspruch nehmen.

Ohne die klassische Interaktion kann ich keine Rechtsberatung durchführen.

Neulich musste ich mich in einer Betreuungssache in ein kleines Zimmer einer Wohnung begeben und war der einzige Beteiligte, der nicht geimpft war: Betreuungsrichter und Betroffener waren geimpft; ich jedoch nicht.

Hinsichtlich Impfungen bin ich aufgrund meiner Berufssituation schon selbst tätig gewesen; jedoch ohne Erfolg.

Alle Hotlines verweisen mich dann an die kassenärztliche Vereinigung. Dort wird nach Alter selektiert. Die zuständige Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertröstet mich, dass Gespräche mit dem zuständigen Minister des Landes NRW - Herrn P. Biesenbach - geführt würden.

Diese Situation ist für mich unzumutbar.

Genauso, wie die genannten Berufsgruppen, die zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung / Lebensgefahr geimpft worden sind, erwarte ich nunmehr binnen zwei Wochen, bis spätestens Dienstag, den 27.04.21, die schriftliche Mitteilung eines Impftermins.

Zudem weise ich darauf hin, dass das Unterlassen der Impfung schuldhaft ist und im Fall einer Covid 19 Infektion in Ausübung meines Berufes Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Einer schriftlichen Stellungnahme stehe ich dankend im Voraus entgegen und verbleibe

62716230 121

mit freundlichen Grüßen

2

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte berücksichtigen Sie die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

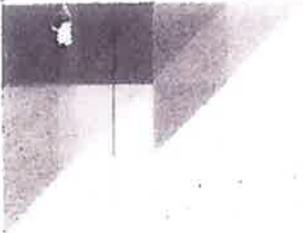
Please remember to protect the environment. Print only if necessary.
Recycle the paper.

N'oubliez pas de protéger la nature. Imprimez cet email seulement si c'est nécessaire et pensez à recycler votre papier.

Diese E-Mail und eventuelle Anlagen können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail and any attachments may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Ce courriel contient des informations qui sont confidentielles et/ou protégées par le secret professionnel. Au cas où il ne vous serait pas destiné ou si vous recevez ce courriel par erreur, nous vous remercions de bien vouloir en aviser immédiatement l'expéditeur et de le supprimer.



HL 10.5.21



SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

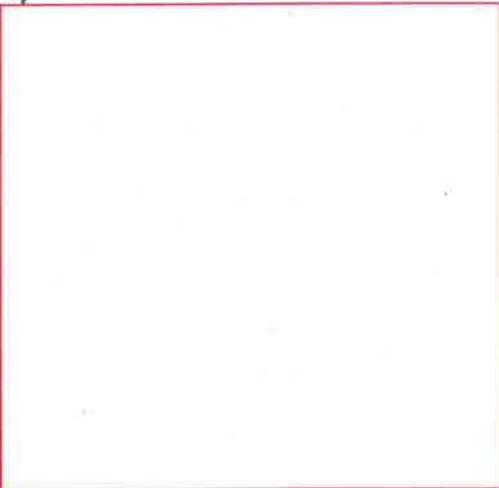
UQ, 015

10. Mai 2021

Herrn
Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet MdL
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Herrn
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef Laumann
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Herrn
Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter Biesenbach MdL
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf



7. Mai 2021

Impfangebot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrte Herren Minister,

solange der Impfstoff knapp ist, habe ich großes Verständnis, dass die Verteilung nach Priorität erfolgt. Ich bin selbst auch noch nicht geimpft und zeige mich gerne solidarisch, weil andere Menschen ein höheres Infektionsrisiko haben als ich.

Für die Vielen,

Mit Unverständnis habe ich allerdings die Entscheidung der Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass die Priorisierung im Justizbereich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausschließt.

Ich halte Differenzierung zwischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auf der einen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf der anderen Seite für verfehlt.

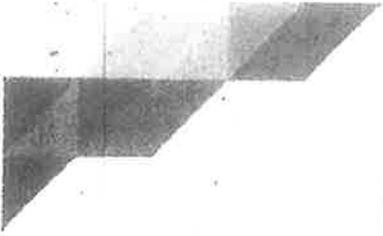
Warum sollen nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht geimpft werden, während alle anderen Organe der Rechtspflege und die Servicekräfte geimpft werden können?

Diese Differenzierung zwischen staatlicher und freiberuflicher Rechtsanwendung lässt sich zumindest nicht unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes rechtfertigen. Im Gegenteil! Dadurch wird der Gesundheitsschutz in unseren Gerichtssälen gerade nicht gewahrt. Dies gefährdet in der Folge nicht nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch die Angehörigen der Justiz und die Rechtssuchenden zugleich. Das kann darüber hinaus in der Folge auch zu Fristproblematiken führen, wenn zum Beispiel eine Kollegin Pflichtverteidigerin in einer Strafsache während einer Umfangssache länger erkrankt.

Unser Rechtssystem basiert auf verschiedenen unabhängigen Organen der Rechtspflege. Eine Binnendifferenzierung, welches Organ aus Gründen des Gesundheitsschutzes vorrangig zu behandeln ist, ist unserer Rechtsordnung fremd. Eine solche Ungleichbehandlung ist meiner Meinung nach auch sachlich nicht zu rechtfertigen.

Daher appelliere ich an Sie, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als gleichberechtigte Organe der Rechtspflege zu behandeln.

Eine Abschrift dieses Schreibens übersende ich den Rechtsanwaltskammern in Köln, Düsseldorf und Hamm sowie dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer.



Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

[Redacted]
Freitag, 7. Mai 2021 17:51
[Redacted]
Impfungen der Rechtsanwaltschaft
image001.png; 21-05-07 Impfungen Rechtsanwaltschaft.docx

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im Auftrag des Vorsitzenden der [Redacted] übersende ich Ihnen das beigefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)

Von: ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)
Gesendet: Mittwoch, 11. August 2021 14:25
An: ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)
Betreff: WG: geschwärzt 04_12: Prio 3 und Rechtsanwälte

Priorität: Hoch

Von:
Gesendet: Freitag, 14. Mai 2021 16:23
Betreff: Re: 12: Prio 3 und Rechtsanwälte
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr XXX,

ich finde es beschämend (aber auch vielsagend!), dass Sie auf die drei Punkte aus meiner E-Mail nicht mit einem Wort eingehen, sondern mit einem vorgefertigten Standardtext – ohne jeglichen Bezug zum Inhalt meiner E-Mail – antworten.

Sie antworten mit einem Standardtext, dessen Inhalt diesseits hinreichend bekannt ist, ja gerade Grund für meine E-Mail war. Durch ständiges Wiederholen des Langzeit bekannten Vorgehens des MAGS NRW wird das Vorgehen des MAGS NRW weder besser noch richtiger und beantwortet schon gar nicht meine Fragen bzw. genügt nicht dem Auskunftsanspruch, den ich in einer E-Mail geltend gemacht habe.

Glauben Sie allen Ernstes, dass Sie mit Ihrer E-Mail-Antwort mein Auskunftsverlangen hinreichend erfüllt haben?

Dem MAGS NRW sollte bekannt sein, dass es die sachlichen Gründe (so es denn überhaupt solche gibt) darzulegen hat. Auch das MAGS NRW hat sich an die geltenden Gesetze und rechtsstaatliches Handeln zu halten!

Ich gebe Ihnen hiermit nochmals Gelegenheit, Stellung zu meinem Anliegen, dass ich nachfolgend wiederhole, zu nehmen:

- (1) die entscheidungserheblichen Gründe mitzuteilen, warum die Berufsgruppe der Staatsanwälte, Richter und sonstigen staatlichen Justizmitarbeiter der Gruppe der Rechtsanwälte und Steuerberater vorgezogen wurde,
- (2) unverzüglich auch der Berufsgruppe der Rechtsanwälte und deren Beschäftigten ein Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter zu unterbreiten,
- (3) hilfsweise begründet mitzuteilen, wann die Berufsgruppe der Rechtsanwälte etc. mit einem Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter rechnen können.

Anderenfalls werde ich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

xxx

Von: <anfragen-corona@mags.nrw.de>
Datum: Freitag, 14. Mai 2021 um 14:42
An: XXX
Betreff: 12: Prio 3 und Rechtsanwälte

Sehr geehrter Herr XXX,

vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an uns gewandt haben.

Die Impfungen der Berufsgruppen mit höchster Priorität (Priorisierungsgruppe 1) und mit hoher Priorität (Priorisierungsgruppe 2) sind in den meisten Kommunen fast abgeschlossen. Da der Impfstoff aber nach wie vor nur begrenzt zur Verfügung steht, kann nicht allen Personengruppen der Priorisierungsgruppe 3 gleichzeitig ein Impfangebot gemacht werden. Insoweit ist eine schrittweise Freischaltung erforderlich. Daher wurden die Systeme der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe seit dem 6. Mai 2021 für **einzelne Berufsgruppen der Priorisierungsgruppe 3** freigeschaltet.

Konkret sind dies:

- Beschäftigte im Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogeriemärkten
- Beschäftigte an weiterführenden Schulen
- Beschäftigte im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten
- Beschäftigte in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörde, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Beschäftigte im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz
- Beschäftigte im Gerichtsvollzug
- Beschäftigte in der Steuerfahndung

Insgesamt finden in den Impfzentren im Mai rund **750.000 Erst-** und **1.250.000 Zweitimpfungen** statt. Das Interesse daran ist erwartungsgemäß groß: Die hierfür vorgesehenen Termine sind fast ausgebucht. Damit ist der vom Bund für den Monat Mai zur Verfügung gestellte Impfstoff für Impfzentren vollständig verplant.

Wann für alle weiteren Personen, die nach der Priorisierungsgruppe 3 impfberechtigt sind, die Systeme der Kassenärztlichen Vereinigungen freigeschaltet werden, können wir Ihnen derzeit nicht sagen.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat am 6. Mai 2021 mit den Gesundheitsministerinnen und –ministern der Bundesländer beschlossen, die Impfung mit **AstraZeneca** unabhängig von der Priorisierung freizugeben. Nach Aufklärung durch den Arzt und eigener Risikoabwägung ist es jedem möglich, sich mit diesem Impfstoff im Rahmen der Möglichkeiten in seiner Hausarztpraxis impfen zu lassen. Das Gleiche gilt nunmehr für den Impfstoff des Herstellers **Johnson & Johnson**. Die Priorisierung für den neuen Impfstoff von Johnson & Johnson wurde ebenfalls aufgehoben. Die Besonderheit bei Johnson & Johnson ist, dass nur eine Dosis für den vollen Impfschutz benötigt wird. Insoweit bitten wir Sie, sich bei Interesse mit Ihrer Hausarztpraxis in Verbindung zu setzen.

In den kommenden Wochen ist mit einer stetigen Steigerung der Terminkapazitäten bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zu rechnen. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte impfen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen schon jetzt Personen aus der Priorität 3, sofern sie keine weiteren Patientinnen und Patienten der Prioritätsgruppen 1 und 2 mehr haben.

Weitere Informationen zur Schutzimpfung erhalten Sie auf unserer Corona-Sonderseite: <https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung>.

Darüber hinaus bitten wir Sie, sich bei Detailfragen an Ihr örtliches Ordnungsamt und bei medizinischen Fragen an Ihr örtliches Gesundheitsamt oder einen niedergelassenen Arzt zu wenden.

Alles Gute für Sie - Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

„Bürgeranfragen-Corona“
im Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Bürgertelefon: (0211) 9119 1001

E-Mail: anfragen-corona@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw/coronavirus

Datenschutz: www.mags.nrw/datenschutzhinweise



Gesendet: Mittwoch, 12. Mai 2021 12:37

Betreff: AW: Prio 3 und Rechtsanwälte

Sehr geehrter Herr XXX,

auf Ihre Stellungnahme zur Anfrage der RAK Düsseldorf muss ich als betroffener Rechtsanwalt nochmals wie folgt zurückkommen:

Es ist schon beeindruckend, dass keine rechtfertigende und sachliche Gründe seitens des MAGS NRW vorgetragen werden, warum innerhalb der Priorisierungsgruppe 3 erstens überhaupt nochmals eine Priorisierung und zweitens wie die Priorisierung innerhalb der Prio-Gruppe 3 vorgenommen wurde.

Ihr lapidarer Hinweis: „Es gibt immer gute Gründe und Gegen Gründe für eine andere Reihenfolge.“ ist nicht schon unverschämte, sondern entspricht wohl kaum rechtsstaatlichen Handelns, das sich grundsätzlich an Recht und Gesetz zu halten hat und nicht willkürlich – wie Ihre Stellungnahme es suggeriert – sein darf.

Es drängt sich diesseits der Eindruck auf, dass zunächst einmal „das eigene Klientel“ – ohne jeglichen sachlichen Grund (jedenfalls wird der ja nicht mitgeteilt) – bevorzugt werden sollten – frei nach dem Motto „diese Mitarbeiter sind mir als MAGS NRW persönlich wichtiger, weil sie aus „meinem Laden“ sind“. Dass das MAGS NRW damit den Eindruck suggeriert, Rechtsanwälte sind im Vergleich zu Staatsanwälten und Richtern eine Berufsgruppe „zweiter Klasse“, scheint dem MAGS NRW nicht nur egal zu sein, sondern verkennt im Übrigen, dass die Gruppe der Rechtsanwälte den Staatsanwälten und Richtern gleichgestellte Organe der Rechtspflege sind. Offensichtlich ist Letzteres im MAGS NRW noch nicht bekannt bzw. wird geflissentlich ignoriert.

Ich darf Sie daher auffordern,:

- (1) die entscheidungserheblichen Gründe mitzuteilen, warum die Berufsgruppe der Staatsanwälte, Richter und sonstigen staatlichen Justizmitarbeiter der Gruppe der Rechtsanwälte und Steuerberater vorgezogen wurde,
- (2) unverzüglich auch der Berufsgruppe der Rechtsanwälte und deren Beschäftigten ein Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter zu unterbreiten,
- (3) hilfsweise begründet mitzuteilen, wann die Berufsgruppe der Rechtsanwälte etc. mit einem Impfangebot analog der Staatsanwälte und Richter rechnen können.

Rein vorsorglich: Der Verweis auf die Impfangebote in Arztpraxen o.ä. verfängt im Übrigen nicht, da die Arztpraxen – so die aktuellen Erfahrungen – zunächst noch die Prio-Gruppe 2 zu Ende impfen müssen und derzeit keine Impfangebote für die Prio-Gruppe 3 unterbreiten können.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)

Von: ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)
Gesendet: Montag, 9. August 2021 11:27
An: ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)
Betreff: WG: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Mail vom 13.04.2021 14:42

Betreff: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau XXX,
sehr geehrte Frau XXX,

nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 10.03.2021 gehören Personen „die in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig sind“ zu denjenigen, die „mit erhöhter Priorität“ Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Ausweislich der Verordnungsbegründung fallen hierunter „insbesondere“ auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Dies wirft für uns die Frage auf, ob auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Personen gehören, die mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung haben. Denn schließlich sind auch sie in der Rechtspflege tätig und für die anwaltliche Arbeit unerlässlich.

Die Begründung der CoronaimpfV schweigt sich zu dieser Frage leider aus. Es wäre deshalb sehr hilfreich, wenn Sie uns mitteilen könnten, welche Rechtsauffassung das MAGS zu dieser Frage vertritt.

Mit bestem Dank und vielen Grüßen!

(Rechtsanwalt)

ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)

Von: ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)
Gesendet: Montag, 9. August 2021 11:31
An: ZF MAGS Referat-VB4 (MAGS)
Betreff: WG: Formulareingabe von: Kontakt / [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 7. April 2021 17:59
An: ZF MAGS Poststelle (MAGS) <Poststelle@mags.nrw.de>
Betreff: Formulareingabe von: Kontakt

Gesendet am Mittwoch, 7. April 2021 - 17:59 von Benutzer mit der IP-Adresse [REDACTED]

Diese Werte wurden eingegeben:

Ressort: www.mags.nrw
Betreff: Allgemeine Anfragen
Ihre Nachricht:
Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hatte bei Ihnen angefragt, ob wir Rechtsanwälte zu der Gruppe mit erhöhter Priorität gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) gehören.

Sie hatten bisher ausweichend reagiert. Konnte dieser Aspekt unterdessen geklärt werden?

Vielen Dank und freundliche Grüße

XXX

